

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

44. Verordnung vom 04.12.1840 publ. 09.12.1840

44) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 4. December, publ. den 9.  
December 1840.

Betr. die Regle-  
ments über die  
Schiffahrts- u.  
Hafenpolizei u.  
Abgaben im Kö-  
nigreich Belgien.

Den Seefahrern wird hiedurch bekannt ge-  
macht, daß eine von dem Großherzoglichen  
General-Consulat zu Antwerpen eingesandte  
Sammlung von Reglements über die Schiff-  
fahrts- und Hafen-Polizei und Abgaben im  
Königreich Belgien sich auf dem Bureau des  
Wasserschout zu Brake niedergelegt findet, wo  
die Betheiligten sie einsehen, sich auch gegen  
Copial-Gebühren Abschriften davon geben lassen  
können.

45) Regierungs-Bekanntmachung vom  
5. December, publ. den 9. Decem-  
ber 1840.

Bestimmungen  
wegen der Weg-  
geldsstätte zwi-  
schen Oldenburg  
und Nadorst.

Zur Nachricht für das Publicum wird be-  
kannt gemacht, daß am Sonnabend den 12.  
dieses die Chausséegelds-Barriere von Nadorst  
nach dem neuen Hause des Aert Hilbers un-  
weit des Kirchhofes verlegt werden wird.

Bei dieser Weggeldsstätte treten folgende  
besondere Bestimmungen ein:

1. Die in der Stadt, den Vorstädten und  
dem Stadtgebiete Oldenburg oder sonst in  
der Nähe der Barriere wohnenden Besitzer  
von jenseits derselben belegenen Landstücken,